



Übersichtsplan

Gemeinde Schloen - Dratow
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zusammenfassende Erklärung

zum

Bebauungsplan Nr. 6
" Sondergebiet Photovoltaik am
Schmachthägener Weg "

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Das Plangebiet gehört verwaltungsseitig zur Gemeinde Schloen-Dratow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und befindet sich südlich der Ortschaften Neu Schloen und Schmachthagen sowie nördlich der Ortschaft Kragow. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich war die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 6, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind. Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schloen-Dratow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Neu Schloen: Flur 4, Flurstücke Nr. 2 (teilw.), 5, 6 und 7. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 53,4 ha südöstlich der Bundesstraße 192, die Waren mit Neubrandenburg verbindet. Die Fläche grenzt westlich an den Schmachthäger Wald und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 22 und 47 (im Durchschnitt 32).

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung beantragt wurde. Der Antrag zur Zielabweichung wurde im Februar 2022 beim zuständigen Ministerium eingereicht und die Abweichung mit Schreiben vom 08.05.2023 zugelassen.

Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich gem. Biotopkataster M-V insgesamt 8 gesetzlich geschützte Biotop, eines davon mit dem zusätzlichen Status „Kulturdenkmal“. Ein weiteres geschütztes Soll grenzt unmittelbar östlich des Geltungsbereichs an. Von den Biotopen ist gemäß den Festsetzungen mit der vorgesehenen PV-Bebauung ein Mindestabstand von 7 m einzuhalten. Innerhalb der

durch die Baugrenze definierten überbauten Sondergebietsfläche befinden sich überdies keine geschützten Biotope.

Eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der im Plangebiet liegenden Biotope kann mit den großzügigen Umgrenzungen dieser Lebensräume und der hiervon ausgehend festgesetzten Mindestabstände von 7 m ausgeschlossen werden.

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung eines Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu Extensiv-Grünland umgewandelt. Mit Umsetzung der Planinhalte wird die aktuell intensiv ackerbauliche Nutzung im Randbereich der Biotope eingestellt bzw. durch ein extensives Pflegeregime des sich auf diesen Flächen einstellenden Grünlandaspektes ersetzt wird.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern in direkter Nachbarschaft zu einer Bundesstraße.
- Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Entwicklung eines insb. für Wiesenbrüter und Insekten attraktiven Biotops.

Dennoch generiert die geplante Realisierung der Planinhalte des B-Planes Nr. 6 einen kompensationspflichtigen Eingriff, der bilanziert und kompensiert werden muss. Nach landesmethodischem Ansatz ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 208.206 m² EFÄ.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe wird **innerhalb** des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen:

- *Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs eingezäunt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird.*

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 246.327 m² KFÄ. Die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich somit vollständig ausgleichen.

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Landschaftsraum naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, wobei in der Regel Jahresmahd oder extensive Beweidung zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

Das Belassen von Wanderkorridoren durch das Plangebiet sowie an dessen Rand gewährleistet die weiterhin ungehinderte Nord-Süd- und Ost-West-Passage des Wolfes sowie weiterer, dem besonderen Artenschutz nicht unterliegender Großsäuger.

Im Ergebnis einer artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

Aus technischer Sicht unterbricht die notwendige jährliche Flächenmäh zwischen und ggf. unter den Modulen das Fortschreiten der Sukzession. Die technisch bedingte Freihaltung der Modulunter- und Zwischenflächen von aufkommenden Gehölzen mittels voraussichtlicher 1-2-schüriger Jahresmäh führt zu einer Erhaltung bzw. Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Auf der gesamten Fläche unterbleibt zudem während der Nutzungsdauer von maximal 40 Jahren jeglicher Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

Zum Schutz des sich einstellenden Artenspektrums an Boden- und Wiesenbrütern und zur Vermeidung des Eintritts von Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG wurden im Bebauungsplan Hinweise zum Vorsorglichen Artenschutz hinsichtlich Bauarbeiten, PV-Betrieb und Rückbau PV-Anlage aufgenommen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Bürgerversammlung am 24.05.2022) wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht, die den Planungsabsichten der Gemeinde entgegenstehen.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 13.07.2022 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretung vom 23.03.2023 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (03.07.2023- 07.08.2023) wurden von einem Bürger Hinweise und Anregungen geäußert, die größtenteils berücksichtigt wurden.

3.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 31.05.2023 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretung vom ~~04.04.23~~ ^{04.04.24} abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, im Gemeindegebiet Schloen-Dratow die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik, natur- und landschaftsverträglich zu nutzen.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und anderer Betroffener stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Schloen-Dratow, den 09.04.24


Bürgermeister